

Fragen & Antworten zur Prisma Life

PrismaRent Tarife BRV und FRV – fondsgebundene Rentenversicherung

Frage?

Wie hoch ist die **Rentengarantiezeit** bei der PrismaLife?

Antwort:

Die Rentengarantiezeit kann zwischen 0 – 25 Jahre betragen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im §2 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2009 BRV.

Frage?

Gibt es bezgl. dem **garantierten Rentenfaktor** bei PrismaLife eine **Treuhänderklausel** ?

Antwort:

Nein

Frage?

Gibt es bei der Variante PrismaRent mit Beitragsgarantie“ eine Treuhänderklausel?

Antwort:

Nein

Frage?

Garantierter Rentenfaktor auch bei Beitragsfreistellung / Beitragspause?

Antwort:

Der garantierte Rentenfaktor bleibt fest bestehen. Was sich bei Inanspruchnahme von z.B. Beitragsfreistellung ändern wird ist z.B. die Ablaufleistung, also der Wert der Police.

Frage?

Welche Sterbetafel wird zur Berechnung des Rentegarantiefaktors bei PrismaLife zur Zeit eingesetzt?

Antwort:

Die Sterbetafel 2004 wird hierzu zur Zeit von PrismaLife eingesetzt.

Frage?

Welche **Kosten** entstehen für ein **Policendarlehen**?

Antwort:

Die Kosten sind der Gebührentabelle (S. 26) zu entnehmen. Sie betragen € 20,- pro Policendarlehen. Desweiteren fallen € 20,- bei Rückführung des Policendarlehens an. Weitere Ausführungen sind in den Versicherungsbedingungen §14, Version Januar 2009 / BRV geregelt.

Frage?

Wie oft kann eine **Beitragspause** durchgeführt werden?

Antwort:

Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie beantragen, temporär von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Diese **Beitragspause** wird für max. **12** Monate Ihres Versicherungsvertrages gewährt. Ausführliche Informationen finden Sie im §13 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2009 BRV.

Frage?

Wo finde ich die **Kostenaufstellung**?

Antwort:

Die Gebührentabelle finden Sie in der AVB auf Seite 26 der Fondsgebundene Rentenversicherung (Januar 2009) geregelt.

Frage?

Wie hoch ist der **Rentengarantiefaktor**?

Antwort:

Lt. AVB BRV Januar 2009: Im § 2 (4) wird der Rentenfaktor bei Rentenbeginn festgelegt. Dieser richtet sich unter anderem nach dem Geschlecht der Versicherten Person, sowie der Rentengarantiezeit. Aus diesem Grund wird der Rentenfaktor immer individuell sein.

Frage?

Gibt es eine **Beitragsgarantie**.

Antwort:

Eine Beitragsgarantie kann optional bei folgenden Tarifen angesteuert werden: PrismaRent BRV, PrismaRent DV.

Frage?

Wie sieht es mit dem **Mindestrückkaufswert** in Höhe von 50 % aus bzw. was passiert hier wenn sich die Fonds aufgrund der Marktlage schlechter entwickeln bzw. der Vertrags-/Rückkaufswert unter 50 % fällt?

Antwort:

Bei dem neuen Provisionsmodell K mit KAV haben wir dieses Problem der Garantie nicht, da die 50 % Regelung nur dann gilt, wenn die Abschluss- und Einrichtungskosten mit den Prämien verrechnet werden.

Frage?

Können die **Produkte der PL** von deutschen Maklern an Staatsbürger der Republik **Österreich** mit Wohnsitz in Österreich verkauft werden ?

Antwort:

Ja, vorausgesetzt der deutsche Makler ist ins deutsche Vermittlerregister eingetragen und hat der zuständigen IHK mitgeteilt das er auch in Österreich verkauft (dies wird im Register auch vermerkt) Achtung: Für Staatsbürger der Republik Österreich mit Wohnsitz in Österreich gibt es separate PrismaLife Anträge. PL akzeptiert nur diese oder den PrismaRent Antrag nach Lie. Recht.

Frage?

Was passiert wenn der Kunde bei Abschluss einer BRV eine **Dynamik** beantragt hat und diese nach 1 Jahr nun doch nicht mehr möchte ? Muss der Vermittler die Provision zurückbezahlen ?

Antwort:

Wenn Ihr Kunde die Dynamik nach 1 Jahr plötzlich doch nicht mehr möchte, muss er trotzdem die Kosten für die ursprünglich berechnete KAV bezahlen. PL wird keine Abänderung der KAV vornehmen. Dies gilt für die BRV, KIN und die Police nach Liechtensteiner Recht.

Frage?

Kann eine **Dynamik** auch **nachträglich** in die PrismaRent eingeschlossen werden, wenn diese zu Vertragsbeginn nicht ausgewählt wurde ?

Antwort:

Kunden können eine Dynamik auch nachträglich in einen Vertrag aufnehmen. Es wird dann die Bewertungssumme hierfür berechnet und der Kunde muss dann eine neue KAV abschliessen. PL behandelt somit die Dynamik wie einen neuen Vertrag.

Frage?

Was passiert wenn ein Kunde den **ursprünglichen Beitrag** nach z.B. 1 Jahr von z.B. €100 auf €50 **reduzieren** möchte ?

Antwort:

Die ursprüngliche KAV wird weiter beibehalten. Heisst also, Ihr Kunde muss also die ursprünglich vereinbarten Kosten weiter bezahlen.

Frage zur Courtage/KAV:

Frage?

Kunde zeichnet ratierlichen Vertrag mit € 50 Monatsprämie. Kosten werden vom Kunden auf 24 Monate getilgt. Nach bsp. 48 Monaten will Kunde diesen Vertrag auf € 100 anpassen.

A) Wie wird die Kostentilgung vorgenommen bzw. fallen weitere Kosten an?

B) Der Kunde macht in diesen Vertrag eine weitere Zuzahlung in Form eines EB. Wie wird die Kostentilgung vorgenommen bzw. fallen weitere Kosten an und woraus erhält der Makler dann seine Courtage?

Antwort:

A) Gemäß § 13 Absatz V kann der Versicherungsnehmer eine Beitragserhöhung mit einer Frist von fünf Tagen zu jeder Beitragsfälligkeit beantragen. In diesem Fall wird für die Erhöhung eine neue, separate Kostenausgleichsvereinbarung eingerichtet.

B) Bei einem Vertrag mit noch laufender Kostenausgleichsvereinbarung kann keine Zuzahlung getätigt werden, außer wenn zunächst eine Sondertilgung der Kostenausgleichsvereinbarung stattfindet. Eine Zuzahlung nach Ablauf der Kostenausgleichsvereinbarung ist möglich. Hierbei fallen wiederum gesondert die Abschluss- und Einrichtungskosten an. Auch hier wird wieder eine separate Kostenausgleichsvereinbarung eingerichtet. Allerdings erfolgt hier die Tilgung einmalig.

Frage?

Kunde schliesst Sparplan mit KAV ab. Die Prämien sollen per Lastschrift eingezogen werden, die Kosten für die KAV möchte der Kunde separat sofort tilgen. Wie werden diese eingezogen/überwiesen ?

Antwort:

Im Antragsformular besteht lediglich die Option, EINE Möglichkeit zu wählen. Als alternative Lösung, schlagen wir deshalb Folgendes vor: Der VN kreuzt "Dauerauftrag" an und gibt uns eine deutsche Bankverbindung bekannt. Nun überweist er die Kosten & die Versicherungsprämie von welchen Konten auch immer. Später hat er dann die Möglichkeit, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen, von der die Versicherungsprämien abgebucht werden können. Dies setzt voraus, dass die Kosten sofort getilgt wurden.

PrismaJunior (KIN) Police

Frage?

Wenn im Todesfall der VP innerhalb der ersten 7 Jahre das **Deckungskapital** höher als die € 8.000,- ist, was passiert mit der restlichen Summe?

Antwort:

Grundsätzlich gilt bei Todesfall der VP, dass das rückkaufsfähige Deckungskapital zu 110 % ausbezahlt wird. Hat die VP das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist dieser Betrag auf € 8.000,- maximiert. Sollte das Deckungskapital einen höheren Wert aufweisen, so fließt dieses Kapital in den Vermögensstock der Versichertengemeinschaft.

Frage?

Muss bei **Tod des VN vor dem 25. Lebensjahr** der VP der Vertrag beitragsfrei gestellt werden oder kann z.B. der Ehepartner oder eine andere Person die VN-Eigenschaft übernehmen? Oder kann von Anfang an der Beitragszahler eine andere Person als der VN sein, der auch nach dem Tod des VN weiter zahlt?

Eine Beitragsunterbrechung gerade in den jungen Jahren der VP macht sich doch bei dem Zinseszinsseffekt sehr stark bemerkbar!

Antwort:

Es ist so vorgesehen, dass bei Tod des VN der Vertrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der VP beitragsfrei fortgeführt wird und die Zahlung der Beiträge von der PrismaLife AG per Einmalzahlung übernommen wird. Ab dem 25. Lebensjahr hat die VP dann wieder die Möglichkeit die Beitragszahlung so wie vereinbart fort zu führen.

Frage?

Welche Voraussetzungen gelten für ein **Policendarlehen**?

Antwort:

Ein Policendarlehen kann nur durchgeführt werden, wenn der Rückkaufswert Ihres Versicherungsvertrages am Tag, an dem der Antrag auf das Policendarlehen bei uns eintrifft, über € 2.000 beträgt. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes werden alle bereits getätigten oder sich in der Abwicklung befindlichen Policendarlehen sowie das aktuell beantragte Policendarlehen berücksichtigt.

Ausführliche Informationen finden Sie im §11 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2009 – KIN-KB.

Frage?

Der Kunde möchte den Tarif **PrismaJunior (KIN) gegen Einmalbeitrag** zeichnen. Geht das ?

Antwort:

Leider nein. Der Tarif PrismaJunior (KIN) kann leider nur als Sparplan gezeichnet werden. Jedoch können in den Sparplan selbstverständlich jederzeit Zuzahlungen gegen Einmalbeitrag getätigt werden.

Fondsauswahl

Frage?

Warum ist **Fidelity** nicht im Fondsverzeichnis der PrismaLife?

Antwort:

Aufgrund der Politischen Entscheidung von Fidelity (Headquater USA) ist ein Vertrieb für das Fürstentum Liechtenstein nicht möglich/vorgesehen!

Rürup Rente PrismaBasis:

Frage?

Der **VNVP verstirbt während der Rentenleistung. Was passiert dann mit dem verbleibendem Kapital bzw. Deckungsstock?** Hier steht nichts im Bedingungswerk geschrieben. Hier gibt es Gesellschaften, die hier einen Witwen/Waisenrentenbaustein haben.

Alle Beschreibungen der Par.1 und 22 beziehen sich auf den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

In Par. 22 Abs. 5 heisst es die Ansprüche sind nicht vererbbar, übertragbar etc. Ist dies eine Vorgabe vom Gesetzgeber? Bedeutet dies dass bei Tod während der Rentenleistung das verbleibende Kapital an die Versicherungsgemeinschaft übergeht?

Antwort:

Der Versicherungsnehmer kann zu Rentenbeginn eine Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung nach den dann gültigen Tarifen in die PrismaBasis einschliessen. Dadurch kann eine Hinterbliebenenversorgung auch für die Rentenzeit gewährleistet werden.

Frage?

Gibt es einen **verzögerten Rentenbezug** in der PrismaBasis wenn einer der Ehepartner (beide VN) verstirbt ?

Antwort:

Nein, dies ist bei der PrismaBasis nicht vorgesehen.

Frage?

Was passiert mit einer **Rürup Rente** wenn der Kunde bis zum 60. Lebensjahr seine Beiträge bezahlt hat und dann z.B. die **PrismaLife insolvent** würde ? Wie kommt der Kunde an sein

Geld ? In der Ansparphase ist das klar, da es sich um Sondervermögen handelt. Wie verhält sich das aber in der „Rentenphase“ ?

Antwort:

Es macht keinen Unterschied, ob sich der Kunde in der Ansparphase oder in der Auszahlungsphase befindet. Alle Kundengelder sind bei PrismaLife getrennt vom sonstigen Vermögen „aufbewahrt“, also Teil des Sondervermögens, auf das die Insolvenzgläubiger keinen Zugriff haben. Allerdings wird natürlich nicht die Rentenzahlung fortgeführt, sondern das dann noch vorhandene Kapital ausbezahlt.

Frage?

Garantierter Rentenfaktor auch bei Beitragsfreistellung / Beitragspause?

Antwort:

Der garantierte Rentenfaktor bleibt fest bestehen. Was sich bei Inanspruchnahme von z.B. Beitragsfreistellung ändern wird ist z.B. die Ablaufleistung, also der Wert der Police.

Direktversicherung PrismaRent DV:

Frage?

Wie wird durch PrismaLife die **Beitragsgarantie** – sofern vom Kunden angewählt – in der **Direktversicherung PrismaRent DV** gewährt bzw. gestellt?

Antwort:

Im Rahmen der DV hat der Arbeitgeber die Möglichkeit „mit Beitragsgarantie“ oder „ohne Beitragsgarantie“ zu wählen. Sollte er sich für die Garantie entscheiden, legt PrismaLife die Gelder erstmals in den S&P Balanced Alpha Protect 80 Dachfonds (Garantiefonds) an (vgl. § 1 Abs. 3 der Bedingungen). Hier garantiert PrismaLife, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens

die eingezahlten Beiträge (abzüglich der Verwaltungskosten und der Kosten für biometrische Risiken (Tod, BU etc.)) vorhanden sind. Natürlich partizipiert der Arbeitgeber/Begünstigte auch von Kursgewinnen.

Frage?

Gibt es beider Variante „Direktversicherung mit Beitragsgarantie“ eine Treuhänderklausel?

Antwort:

Nein

Frage?

Garantierter Rentenfaktor auch bei Beitragsfreistellung / Beitragspause?

Antwort:

Der garantierte Rentenfaktor bleibt fest bestehen. Was sich bei Inanspruchnahme von z.B. Beitragsfreistellung ändern wird ist z.B. die Ablaufleistung, also der Wert der Police.

Liechtensteiner Vertragsrecht:

Frage?

Ein deutscher Kunde schliesst bei der Prisma einen Vertrag nach Liechtensteiner Recht ab und ist gleichzeitig VN und Begünstigter. Über den Kunden wird in Deutschland das private

Insolvenzverfahren eröffnet (oder seine GmbH ist Konkurs und der Insolvenzverwalter versucht im Rahmen der Durchgriffshaftung auf die Vermögen zuzugreifen). Hat der Insolvenzverwalter bzw. sonstige Personen einen Zugriff auf die Liechtensteiner Police bzw. kann die Gegenseite Auskunft über den Status erhalten (evtl. unter Zuhilfenahme von Behörden)?

Wie sieht es aus wenn Konkursverschleppung (Vorsatz, Straftat) absichtlich oder unabsichtlich begangen wurde?

Antwort:

In diesem Beispiel wäre der VN nicht insolvenzgeschützt, da VN und Bezugsberechtigter **nicht** identisch sein dürfen.

Wird über das Vermögen des deutschen VN das Insolvenzverfahren eröffnet und ist das Bezugsrecht auf den Ehe- /Lebenspartner (nur bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft) bzw. seine Nachkommen ausgestellt, so ist der Vertrag insolvenzsicher und gehört somit nicht zur Insolvenzmasse und ist folglich auch nicht liquidierbar, §§ 78 und 79 VVG Liechtenstein.

Die Insolvenzverschleppung nach §§ 64, 84 ist, ob absichtlich oder nicht absichtlich herbeigeführt, eine Straftat. In reinen Steuer Angelegenheiten wird keine Rechtshilfe geleistet, sprich es werden keine Auskünfte an die Behörden weitergeleitet! Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass diese Daten nicht für steuerrelevante Verfahren verwendet werden dürfen bzw. das Vermögen zur Liquidierung zur Verfügung steht.

Frage?

Bekommt das deutsche Finanzamt auch im Fall von Verdacht auf Steuerhinterziehung (der immer leicht zu generieren ist) eine Auskunft? Wenn doch, wie ist die Abgrenzung definiert?

Antwort:

Durch das bestehende Versicherungsgeheimnis werden wir Auskünfte grundsätzlich verweigern und die Anfrage an das Landgericht Vaduz verweisen. Dann liegt es im Ermessen des Gerichts zu entscheiden inwieweit Amtshilfe gewährt werden soll bzw. Auskünfte gegeben werden müssen.

Frage?

Wie sieht es allgemein aus bei Verdacht auf eine Straftat (deutsche Behörden sind erfinderisch)?

Antwort:

Eine Auskunft darf nach dem Versicherungsgeheimnis VersAG Artikel 44 (3) nur auf gerichtliche Anordnung bei Straftaten erfolgen, wenn die Finanzdaten relevant für das Strafverfahren sind. Siehe vorg. Frage.

Frage?

Der Vertrag kann jederzeit auf eine andere Person übertragen werden (zu Lebzeiten im hohen Alter, oder zu sonstigen Anlässen). Wird der VN Wechsel dem deutschen Finanzamt gemeldet?

Antwort:

Eine Änderung des Bezugsrechts wird seitens der PrismaLife AG an **keine** dritte Person gemeldet. Eine Auskunft wird nur auf gerichtliche Anordnung bei Straftaten geleistet, wenn die finanzrelevanten Daten hierzu dienlich sind (siehe VersAG Artikel 44 (3)).

Frage?

Warum gibt es die Lie. Anträge nicht mehr in gedruckter Form?

Antwort:

Unter anderem aus Kostengründen wurde entschieden dass Anträge nach FL-Recht lediglich als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Frage?

Garantierter Rentenfaktor auch bei Beitragsfreistellung / Beitragspause?

Antwort:

Der garantierte Rentenfaktor bleibt fest bestehen. Was sich bei Inanspruchnahme von z.B. Beitragsfreistellung ändern wird ist z.B. die Ablaufleistung, also der Wert der Police.

PrismaVita:

Frage?

Kann PrismaLife bei erneuter Gesundheitsprüfung nach 10 Jahren den Vertrag wegen gefahrerhöhenden Risiken kündigen?

Antwort:

§ 9 (3) AVB Nein. Alle 10 Jahre werden wir die Verträge der einzelnen Risikoklassen darauf überprüfen, ob Sie immer noch die Kriterien der jeweiligen Risikoklasse erfüllen. Ergibt sich hierbei, dass Ihre Versicherung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode in die entsprechende Risikoklasse nicht mehr erfüllt, wird Ihre Versicherung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode in die entsprechende Risikoklasse mit dem erforderlichen Beitrag eingeteilt. Dabei können auch Zuschläge erhoben werden, wenn die versicherte Person zwischenzeitlich einen gefährlicheren Beruf ergriffen hat oder regelmässig eine gefahrerhebliche Sportart oder Hobby ausübt. Hierdurch kann sich Ihr Beitrag erhöhen.

Frage?

Kann der Beitrag dann erhöht werden?

Antwort:

§ 9 (4) AVB Ja. Unser verantwortlicher Aktuar überprüft jährlich, ob die Kriterien für die Risikoklassen noch den aktuellen Entwicklungen der Versicherung entsprechen. Er kann die Unterteilung des Bestandes in Risikoklassen neu definieren, wenn er dies für notwendig erachtet. Bestehende Policen werden bei der nächsten Überprüfung gemäss § 9 (3) AVB den neuen Risikoklassen zugeordnet. Die Beitragssätze aller Risikoklassen, denen die Verträge zugeordnet werden können, werden mit einer Sterblichkeit von weniger als 200% der Sterbetafel DAV 94T für Nichtraucher bzw. 350% der Sterbetafel DAV 94T für Raucher berechnet.

Fragen zur Taggeldpolice:

Frage?

Wie hoch ist der maximale Anlagebetrag ?

Antwort

Die Ersteinzahlung ist pro Kunde auf € 100.000,00 begrenzt. Via Zuzahlungen kann dann jeder Kunde die Police auf maximal € 500.000,00 aufstocken.

Frage?

Können wir die Wertentwicklung in der Taggeldpolice darstellen, d.h. die Wertentwicklung bei einem angenommenen Zins abzüglich der Kosten ?

Antwort

Modellrechnungen sind derzeit nicht geplant, da eine Modellrechnung die späteren Ein- und Auszahlungen, die dieses Produkt auf Grund seiner Flexibilität ja gerade ermöglichen soll, nicht adäquat abbilden kann.

Frage?

Ist eine Modellrechnung laut VVG für die Taggeldpolice erforderlich ?

Antwort

Nein, für fondsgebundene Versicherungen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung eine Modellrechnung zu erstellen (§ 154 Abs. 1 S. 2 VVG, § 54b Abs. 1, 2 VAG).

Frage?

Wie hoch sind die Monatlichen Risikokosten innerhalb der Taggeldpolice?

Antwort

Da wir keine Durchschnittsbildung zu Grunde legen, hängt die monatliche Risikokosten-Belastung von mehreren Faktoren ab: Alter des VN, Höhe der Veranlagung, AVB-Version (früher 101% des Deckungskapitals, derzeit 110%). Die Frage lässt sich pauschal also nicht beantworten.